

Das Management von invasiven Arten – keine Lizenz zum Töten!

28. Februar 2024

1 Hintergrund

Invasive Arten können national wie auch global einen wesentlichen Gefährdungsfaktor für die biologische Vielfalt darstellen. Immer wieder wird daher zum Teil auch heftig diskutiert, wie mit Tieren dieser Arten umzugehen ist. Das wohl bekannteste Beispiel unter den in Deutschland als invasiv eingestuften Tierarten ist wahrscheinlich der Waschbär.

Aktuell gibt es wieder vermehrt Berichte über Bestrebungen, die Jagd auf invasive Arten zu erleichtern. In Berlin soll es unter der neuen Regierung starke Bestrebungen geben, das Verbot des Fallenfangs wieder aufzuheben und damit eine reguläre Bejagung u.a. des Waschbären wieder zu erleichtern, in Brandenburg und Bayern sollen Erleichterungen bei den Jagdmethoden auf sog. „Raubwild“ wie den Waschbären gewährt werden, indem der Einsatz von Nachtzielgeräten mit Bildwandlern oder elektronischem Verstärker erlaubt wird. Aber auch bei der Nutria mehren sich die Berichte über eine verstärkte Bejagung.

Unter anderem durch solche Berichte wird der Fokus beim Umgang mit invasiven Arten ganz auf eine Bejagung gerichtet, obwohl die *EU-Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten*¹ (im Weiteren „EU-Verordnung“) ausdrücklich auch den Einsatz nicht-letaler Maßnahmen vorsieht.

Die nachfolgende Stellungnahme zeigt die rechtlich bestehenden Möglichkeiten beim Umgang mit invasiven Arten auf und hinterfragt die Verhältnismäßigkeit und damit auch die Rechtmäßigkeit der bestehenden Praxis in Deutschland.

¹ VERORDNUNG (EU) Nr. 1143/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, abrufbar unter: [Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2014/1143/oj)

Inhalt

1	Hintergrund	1
2	Rechtsgrundlagen.....	2
2.1	Die EU-Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten	3
2.2	Die §§ 40 ff BNatSchG.....	5
2.3	Das Jagdrecht - § 28a BJagdG.....	9
2.4	Das Tierschutzgesetz.....	12
3	Der Umgang mit invasiven Arten in Deutschland	14
3.1	Aktionspläne.....	15
3.2	Managementmaßnahmen	16
3.2.1	Empfehlungen auf Bundesebene.....	16
3.2.2	letale vs. nicht - letale Maßnahmen	18
3.2.3	Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei mehreren zur Verfügung stehenden Maßnahmen.....	21
3.2.3.1	Die Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	22
3.2.3.2	Bspl: Maßnahmen zur Populationskontrolle	23
3.2.3.3	Bspl: Maßnahmen zum Uferschutz.....	26
3.2.3.4	Bspl: Maßnahmen gegen sog. „Lästlinge“	29
3.2.3.5	Bspl: Unterbringung in Auffangstationen	29
3.3	Exkurs: Akzeptanz eines erweiterten Artenspektrums?	30
4	Beispiele für erfolgreiche/laufende Projekte für nicht-letale Managementmaßnahmen	31
5	Fazit	34

2 Rechtsgrundlagen

Zum Umgang mit invasiven Arten finden sich neben der EU-Verordnung sowohl im Naturschutzrecht (BNatSchG) als auch – für einzelne Arten, die als jagdbares Wild eingestuft sind² – im Jagdrecht Regelungen. Da ein Vorgehen zur Bekämpfung nachteilige Auswirkungen von invasiven Arten häufig im selben Atemzug mit einer Bejagung genannt wird, sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die EU-Verordnung nicht primär zum Ziel hat, Tiere invasiver Arten planmäßig zu töten oder gar auszurotten. Gegenstand der EU-Verordnung ist vielmehr der Schutz der heimischen Arten und der heimischen Biodiversität.

² Dies sind im Wesentlichen Waschbär, Nutria, Marderhund und Nilgans, wobei nicht alle Bundesländer die genannten Arten als jagdbare Art eingestuft haben.

Um dies erreichen zu können, sollen die nachteiligen Auswirkungen der Einbringung und Ausbreitung gebietsfremder Arten bekämpft werden. Entsprechend definiert Artikel 1 den Gegenstand der EU-Verordnung:

„Diese Verordnung enthält Bestimmungen für die Prävention, Minimierung und Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen sowohl der vorsätzlichen wie der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität in der Union.“

Von einer konsequenten Tötung von Tieren invasiver Arten ist dabei nicht die Rede. Vielmehr geht es um die Prävention, Minimierung und Abschwächung nachteiliger Auswirkungen. Die hierzu eingesetzten Maßnahmen können ganz unterschiedlich ausgestaltet sein.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Vorschriften, die für den Umgang mit invasiven Arten relevant sind, kurz benannt und dargestellt werden.

2.1 Die EU-Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Die zentralen Vorschriften zum Umgang mit invasiven Arten finden sich in der EU-Verordnung sowie den dazugehörigen Durchführungsverordnungen,³ in denen jeweils die aktuelle Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung festgelegt wird. Nach Artikel 288 Abs. 2 AEUV (= Vertrag über die

³ Durch VO 2016: [DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2016/ 1141 DER KOMMISSION - vom 13. Juli 2016 - zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/ 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates \(thueringen.de\)](#)

Durch VO 2017: [DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2017/ 1263 DER KOMMISSION - vom 12. Juli 2017 - zur Aktualisierung gemäß der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/ 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates der mit der Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/ 1141 festgelegten Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung \(thueringen.de\)](#)

Durch VO 2019: [https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001_TMUEN/Unsere_Themen/Natur_Artenschutz/Biologische_Vielfalt/Invasive_Arten/DVO - EU 2019-1262 vom 25. Juli 2019.pdf](https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001_TMUEN/Unsere_Themen/Natur_Artenschutz/Biologische_Vielfalt/Invasive_Arten/DVO_-_EU_2019-1262_vom_25._Juli_2019.pdf)

Durch VO 2022: https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001_TMUEN/Unsere_Themen/Natur_Artenschutz/Biologische_Vielfalt/Invasive_Arten/Aktualisierung_der_Liste_invasive_Arten_VO_2022_1203_vom_12.07.2022_Aktualisierung_Liste_IAS.pdf

Arbeitsweise der Europäischen Union) gelten diese Regelungen unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.⁴

Die Durchführung dieser Regelungen wird im BNatSchG weiter konkretisiert (s. Punkt 2.2).

Welche Arten als „invasiv“ gelten, ergibt sich im Wesentlichen aus der EU-Verordnung. Auch die Regelung des BNatSchG verweist in § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG ausdrücklich auf die EU-Verordnung. Demnach handelt es sich bei einer „invasiven Art“ um eine „*invasive gebietsfremde Art*“ im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

a) die in der Unionsliste nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 aufgeführt ist,

b) für die Dringlichkeitsmaßnahmen nach Artikel 10 Absatz 4 oder für die Durchführungsrechtsakte nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Kraft sind, soweit die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 nach den genannten Rechtsvorschriften anwendbar ist oder

c) die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 [BNatSchG] aufgeführt ist;

Bei „*Gebietsfremden Arten*“ handelt es sich nach der Definition des Artikel Nr. 1 der EU-Verordnung um „*lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden, einschließlich Teilen, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen dieser Arten sowie Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen*“

⁴ Artikel 288 AEUV regelt in Bezug auf EU-Verordnungen:

Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

könnten“; als „invasive gebietsfremde Art“ wird gemäß Artikel 3 Nr. 2 eine „gebietsfremde Art, deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen gefährdet oder nachteilig beeinflusst“, bezeichnet.

Für geplante Managementmaßnahmen fordert Artikel 19 Abs. 1 der EU-Verordnung, dass „die Managementmaßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt stehen, den besonderen Umständen in den Mitgliedstaaten angemessen sind, sich auf eine Kosten-Nutzen-Analyse stützen und auch, so weit wie möglich, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 20 einschließen.“

Die von der EU-Verordnung vorgesehenen Managementmaßnahmen umfassen nach Artikel 19 Abs. 2 „tödliche oder nicht tödliche physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population“. Welche Maßnahme im Einzelfall ergriffen werden soll, steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Diesen Ermessensspielraum muss die zuständige Behörde jeweils im Einzelfall pflichtgemäß ausüben.

2.2 Die §§ 40 ff BNatSchG

Die Durchführung der EU-Verordnung wird auf nationaler Ebene in den §§ 40 ff BNatSchG geregelt. Diese verpflichten die zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zu treffen, um die Einbringung oder Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten zu verhindern oder zu minimieren.

§ 40a Abs. 1 BNatSchG enthält hierfür eine Generalklausel, die die zuständigen Behörden ermächtigt, die jeweils im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dabei wird ausdrücklich auf die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit hingewiesen, die auch in den Erwägungsgründen der EU-Verordnung benannt sind.⁵

⁵ Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG, 3. Auflage 2021, § 40a, Rn. 6.

Die Regelung des § 40a Abs. 1 BNatSchG sieht zudem in Satz 2 vor, dass entsprechende Managementmaßnahmen in der freien Natur im Einvernehmen mit den nach Landesrecht für Jagd zuständigen Behörden unbeschadet des fortbestehenden Jagdrechts nach den §§ 1, 2 und 23 des Bundesjagdgesetzes festgelegt werden, sofern die beabsichtigten Managementmaßnahmen invasive Arten und Arten betreffen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen des Jagdschutzes durchgeführt werden können. Maßnahmen mit jagdlichen Mitteln sind im Einvernehmen mit den Jagdausübungsberechtigten durchzuführen. Bei Maßnahmen ohne Einsatz jagdlicher Mittel ist zwar ein Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten nicht erforderlich, es muss aber Rücksicht auf seine berechtigten Interessen genommen werden.

Hintergrund hierfür ist, dass mithilfe dieser Regelung die Rechte der Jagd- und Fischereiausübungsberechtigten stärkere Berücksichtigung finden können. Dies stellt allerdings eine Privilegierung des Jagdausübungsberechtigten gegenüber anderen betroffenen Eigentumspositionen dar, für die gemäß § 40a Abs. 3 Satz 2 BNatSchG⁶ eine Duldungspflicht besteht. Problematisch an dem Erfordernis eines Einvernehmens mit dem Jagdausübungsberechtigten ist zudem, dass ein Einvernehmen mit ihm nicht nur bei dessen Indienstnahme hergestellt werden muss, sondern auch dann, wenn Dritte die Maßnahmen unter Einsatz jagdlicher Mittel durchführen. Hiergegen sind in der Literatur⁷ verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden, da dieses Einvernehmen auch nicht ersetzt werden kann, mit der Folge, dass zwischen den Belangen des Schutzes vor invasiven Arten und dem Jagdrecht im Einzelfall keine praktische Konkordanz hergestellt werden kann. Besonders problematisch ist dies deshalb, weil es sich bei den Jagdausübungsberechtigten in aller Regel um Privatpersonen handelt, die damit in keiner Weise demokratisch legitimiert sind und nicht unmittelbar an Recht und Gesetz gebunden sind, so dass ein Jagdausübungsberechtigter sein Einvernehmen unter Umständen auch einfach aus purer Willkür verweigern

⁶ In § 40a Abs. 3 Satz 2 heißt es: „Eigentümer von Grundstücken und anderen in Absatz 2 genannten Sachen sowie der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sind verpflichtet, Maßnahmen der zuständigen Behörde zur Beseitigung oder Verhinderung einer Ausbreitung invasiver Arten zu dulden.“

⁷ So etwa Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 92. EL Februar 2020, BNatSchG, § 40a, Rn.9.

könnte. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts muss das Einvernehmenserfordernis an dieser Stelle deshalb gemäß Artikel 4 Abs. 3 UAbs. 1 EUV (= Vertrag über die Europäische Union) hinter die unionsrechtlichen Vorgaben zurücktreten⁸ Diese Auffassung hat u.a. auch das VG Schleswig-Holstein in seiner Entscheidung vom 08. Juli 2021 so vertreten.⁹

Nach Auffassung des OVG Brandenburg¹⁰ kann in einem solchen Fall, in dem ein Jagdausübungsberechtigter Managementmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 BJagdG nicht selbst übernimmt oder nicht ordnungsgemäß ausführt und sein Einvernehmen mit der Durchführung von Maßnahmen unter Einsatz jagdlicher Mittel nach § 28a Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BJagdG der zuständigen Behörde gegenüber grundlos verweigert – gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten zumindest eine Duldungsverfügung auf der Grundlage des § 28a Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 BJagdG erlassen werden.¹¹

Der DJV hat in seiner Stellungnahme zur Änderung des BJagdG vom 20. August 2020 ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine grundlose Weigerung des Jagdausübungsberechtigten, bei den erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken, eine Missachtung der Hegepflicht nach § 1 BJagdG darstellen kann, so dass sich im Einzelfall faktisch wieder eine Duldungspflicht bezüglich der Maßnahmen ergeben könne.¹²

Schließlich hat die an dieser Stelle gesetzlich vorgesehene Einschränkung des behördlichen Handlungsspielraums auch keine Grundlage in der EU-Verordnung und wird daher zum Teil auch als europarechtswidrig eingestuft.¹³

Im Ergebnis kann die Behörde von ihr geplante Managementmaßnahmen damit also auch gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten durchsetzen, das gesetzlich vorgesehene Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten

⁸ Lau in Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, 3. Auflage, 2021, § 40a, Rn. 6.

⁹ [Schleswig-Holsteinisches VG, Beschluss vom 08.07.2021 - 1 B 51/21 - openJur](#)

¹⁰ abrufbar unter: [OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.09.2021 - 12 A 1/21 - openJur](#), Rn. 29.

¹¹ unter Verweis auf: Schuck u.a., a.a.O. § 28a Rn. 56; weitergehend VG Schleswig, Beschluss vom 8. Juli 2021 - 1 B 51/21 - juris Rn. 67 ff., 75 sowie Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl., § 40a Rn. 6, die wegen des Vorrangs des Unionsrechts ein Einvernehmen in solchen Fällen für entbehrlich halten.

¹² s. Stellungnahme des DJV zur Änderung des BJagdG vom 20.08.2020, Seite 15; abrufbar unter: [2020-08_DJV-Stellungnahme_BJagdGE.pdf \(jagdverband.de\)](#)

¹³ Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Auflage 2021, § 40a, Rn 7.

erschwert aber ein effektives Management. Dies hat der Bundesrat in einer EntschlieÙung¹⁴ auch bereits im Jahr 2017 zum Ausdruck gebracht und die Bundesregierung aufgefordert, die Einvernehmensregelung zeitnah auch mit Blick auf die Verwaltungskosten zu evaluieren und entsprechend zu ändern.¹⁵ Passiert ist bisher jedoch nichts. Dies erklärt u.a. die bestehenden praktischen Schwierigkeiten bei der Durchführung von Managementmaßnahmen außerhalb einer nach dem Jagdrecht zulässigen „regulären“ Bejagung.

Gemäß § 40e Abs. 1 BNatSchG sind bei Bedarf „Managementmaßnahmen“ nach Maßgabe von Artikel 19 der EU-Verordnung durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden festzulegen. Diese haben die Maßnahmen sowohl untereinander als auch, soweit erforderlich, mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union abzustimmen. Bei Managementmaßnahmen in Bezug auf invasive Arten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, ist nach § 40e Abs. 2 BNatSchG das Einvernehmen mit der für die Jagd zuständigen Behörde herzustellen. Eines Einvernehmens mit dem einzelnen Jagd- (oder Fischerei)ausübungsberechtigten bedarf es an dieser Stelle hingegen nicht, obwohl auch hier Managementmaßnahmen unbeschadet des fortbestehenden Jagdrechts nach den §§ 1, 2 und 23 BJagdG festgelegt werden. Dies ist auch konsequent, denn die Effektivität der im öffentlichen Interesse stehenden Managementmaßnahmen, darf nicht vom Willen – meist – privater Berechtigter abhängig gemacht werden.¹⁶

Die Durchführung von festgelegten Managementmaßnahmen können dem Jagdausübungsberechtigten für sein Revier mit dessen Zustimmung gemäß § 28a BJagdG übertragen werden (Einzelheiten s. nachstehend unter 2.3).¹⁷

Für alle weit verbreiteten Arten der ersten Unionsliste sowie der ersten und zweiten Ergänzung wurden zwischen den Bundesländern Management- und Maßnahmenblätter¹⁸ abgestimmt. Diese geben den grundsätzlich Rahmen vor, in

¹⁴ [Microsoft Word - TOP105=0515-17\(B\)=959.BR-07.07.17.doc \(umwelt-online.de\)](#)

¹⁵ Siehe hierzu auch: Lütkes/Ewer, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar 2. Auflage 2018, § 40a, Rn. 7; Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar, 3. Auflage 2021, § 40a, Rn. 7.

¹⁶ Lau in: Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, 3. Auflage, 2021, § 40e, Rn. 7.

¹⁷ Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar, 3. Auflage 2021, § 40e, Rn. 4.

¹⁸ Für Hessen gelten beispielweise die folgenden Vorschläge: [\(Microsoft Word - 01 Einleitung MMB-Ver\366ffentlichung_28.03.18.docx\) \(hessen.de\)](#)

dem sich das Management für die jeweils betroffene invasive Art bewegen soll. Die konkrete Auswahl und Umsetzung der Maßnahmen im Einzelfall obliegt der zuständigen Behörde vor Ort und steht in ihrem Ermessen. Maßgeblich für ein Bundesland sind dabei ausschließlich die in dem jeweiligen Bundesland erfolgten Bekanntmachungen, die ggf. (weitere) länderspezifische Anlagen beinhalten können.

2.3 Das Jagdrecht - § 28a BJagdG

Einige invasive Arten sind parallel zu ihrer Listung auf der Unionsliste auch gleichzeitig (noch) als jagdbare Arten im Sinne des § 2 BJagdG bzw. der entsprechenden Regelungen der Landesjagdgesetze eingestuft und unterliegen damit zusätzlich dem Jagdrecht,¹⁹ oder aber sie werden vereinzelt auch ausdrücklich mit in den Anwendungsbereich der Regelungen zum Jagdschutz²⁰ einbezogen.

Mit Blick auf den Jagdschutz wird teilweise vertreten, dass eine allgemeine Befugnis der Jagdausübungsberechtigten bestehe, Exemplare invasiver Arten im Rahmen des Jagdschutzes zu „entnehmen“, auch wenn für eine entsprechende Entnahme noch keine behördlichen Maßnahmen ausdrücklich festgelegt wurden. Dies entspreche den Zielen und dem Ansatz der EU-Verordnung sowie der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die nach Artikel 19 der EU-Verordnung auch verpflichtet sind, über effektive Instrumente für das Management bereits weit verbreiteter invasiver Arten zu verfügen. Die Jagdschutzbefugnisse müssten daher im Wege einer erweiternden Auslegung des Merkmals „*Einhaltung der zum Schutz des Wildes erlassenen Vorschriften*“ auch ohne eine ausdrückliche landesrechtliche Bestimmung so verstanden werden, dass die Entnahme von Exemplaren invasiver Arten unter Beachtung des Elterntierschutzes (über § 28a Abs. 3) im Rahmen des Jagdschutzes zulässig ist.²¹

Diese Auffassung lässt jedoch die Regelung des § 40a Abs. 1 BNatSchG außer Betracht, nach der Maßnahmen von der zuständigen Behörde festzulegen sind. Mit der „*zuständigen Behörde*“ ist grundsätzlich die für Natur und

¹⁹ so z.B. der Waschbär oder vermehrt auch die Nutria

²⁰ so z.B. § 22 Abs. 1 Ziffer 3 HmbJagdG

²¹ v. Massow in: Schuck, Kommentar zum BJagdG, 3. Auflage 2019, § 28, Rn. 74.

Landschaftspflege zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 1 BNatSchG²² zu verstehen. Entsprechende Maßnahmen müssen nach den Regelungen des BNatSchG lediglich im Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten festgelegt werden. Der Jagdschutz umfasst gemäß § 23 BJagdG (nach näherer Bestimmung durch die Länder) zudem grundsätzlich den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen etc. sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften. Über die Regelung des § 40a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG kann er in Bezug auf invasive Arten aber auch dann eingesetzt werden, wenn dies zum Schutz des Wildes nicht erforderlich ist, dann allerdings nur im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde.²³

Dies ist auch konsequent, denn dem Jagdschutz kommt in erster Linie eine Ordnungsfunktion zu, so dass die Zuständigkeit entsprechend zunächst bei den „zuständigen öffentlichen Stellen“ liegt. Dabei handelt es sich in aller Regel um die Beamten der Vollzugspolizei. Diesen obliegen aber nur typische polizeiliche Aufgaben, wie die Sorge um die Einhaltung der zum Schutz des Wildes erlassenen Vorschriften und der Schutz vor Wilderern. Einzelheiten richten sich dabei jeweils nach den einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen.²⁴ So legen z.B. die Regelungen des Artikel 41 Abs. 3 BayJG oder aber auch § 41 Abs. 3 ThJG die Zuständigkeit der Polizei ausdrücklich fest. In Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sind hingegen die Jagdbehörden als zuständige öffentliche Stelle bestimmt.²⁵ Eine erweiternde Auslegung der Regelungen zum Jagdschutz zugunsten der Jagdausübungsberechtigten erscheint auch vor diesem Hintergrund nicht angebracht.

Der Umgang mit invasiven Arten wird im Jagdrecht vielmehr ausdrücklich in § 28a BJagdG geregelt. Gemäß § 28a Abs. 1 ist danach dem Jagdausübungsberechtigten „mit dessen Zustimmung für den Jagdbezirk, in dem

²² § 3 Abs. 1 lautet: „Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden oder
2. das Bundesamt für Naturschutz, soweit ihm nach diesem Gesetz Zuständigkeiten zugewiesen werden.“

²³ Lau in: Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, 3. Auflage 2021, § 40a, Rn. 5.

²⁴ Schuck, Kommentar zum BJagdG, 3. Auflage 2019, § 25, Rn. 2.

²⁵ § 30 Abs. 1 NJagdG; § 32 Abs. 1 LSALJagdG

er die Jagd ausüben darf, die Durchführung von Management- oder Beseitigungsmaßnahmen, die nach § 40e Absatz 2 Halbsatz 1 Bundesnaturschutzgesetz festgelegt worden sind, von der nach Landesrecht für Jagd zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu übertragen oder die Mitwirkung an der Durchführung der Maßnahmen aufzuerlegen, soweit die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Jagdausübung mit zulässigen jagdlichen Methoden und Mitteln möglich, zumutbar und wirksam ist.“

In der dazugehörigen Bundestagsdrucksache wird hierzu ausgeführt: „Absatz 1 sieht die Übertragung der Durchführung von festgelegten Management- oder Beseitigungsmaßnahmen oder die Mitwirkung hieran auf den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten vor, soweit dieser der Übertragung zustimmt. Die Übertragung ist begrenzt auf Maßnahmen, die im Zuge der zulässigen Jagdausübung mit zumutbarem Aufwand wirksam durchgeführt werden können. Außerhalb des Rahmens übertragener Maßnahmen ist der Jagdausübungsberechtigte zur Durchführung von Maßnahmen nicht verpflichtet oder zu verpflichten. Sein Jagdrecht wird durch dieses Gesetz nicht geändert und bleibt in vollem Umfang bestehen.“²⁶

Unabhängig von der Einbeziehung des Jagdausübungsberechtigten in geplante Managementmaßnahmen und den damit verbundenen Problematiken (siehe vorstehend 2.2) bleibt das Jagdrecht des Jagdausübungsberechtigten parallel zu etwaigen Managementmaßnahmen vollständig und uneingeschränkt erhalten. Der Jagdausübungsberechtigte kann damit eine jagdbare und als invasiv eingestufte Tierart bejagen, selbst dann, wenn für diese Tierart im Rahmen der Managementmaßnahmen der Einsatz nicht-letaler Maßnahmen vorgesehen wäre und damit eine Tötung gerade nicht erfolgen soll, weil sie z.B. nicht erforderlich oder nicht geeignet oder aber auch unangemessen wäre. Diese unabhängige Bejagungsmöglichkeit wird mit Blick auf die Jagdausübungsberechtigten auch immer wieder ausdrücklich hervorgehoben: „Von diesem Konzept bleibt ausdrücklich die davon „unabhängige“ übliche Waschbärbejagung in den Revieren unberührt.“²⁷

²⁶ abrufbar unter: [Drucksache 18/11942 \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/Drucksache_18/11942), Seite 35.

²⁷ Vgl. u.a. [Hessen: Waschbär-Management in Kraft getreten - WILD UND HUND](#)

Diese Konstellation kann im Einzelfall dazu verleiten, nicht-letale Maßnahmen gar nicht erst in Betracht zu ziehen, sondern insbesondere auch bei Arten, die bereits vor Erlass der EU-Verordnung dem Jagdrecht unterstanden haben und die aktiv bejagt wurden, weiterhin einfach auf eine „reguläre“ Bejagung zu setzen. Im Zusammenhang mit invasiven Arten kann dies auch deshalb besonders problematisch sein, weil sich immer mehr herausstellt, dass eine Bejagung zum Zwecke einer Populationskontrolle in der Regel nicht geeignet ist, sondern im Gegenteil sogar kontraproduktiv sein kann (Einzelheiten unter Punkt 3.2.3.2).

Es ist darüber hinaus auch schwer nachzuvollziehen, warum an einer Tierart, die als invasiv eingestuft wurde, und die damit im öffentlichen Interesse liegenden Managementmaßnahmen unterliegen soll, zugleich ein subjektives und damit privates Nutzungsrecht eingeräumt wird. Die Zielrichtung beider Gesetze ist höchst unterschiedlich: ersteres zielt auf den Schutz der heimischen Biodiversität und ggf. auch der menschlichen Gesundheit während letzteres ein hiervon völlig unabhängiges, in Deutschland zudem sehr freiheitlich ausgestaltetes subjektives Nutzungsrecht gewährt, das (zumindest in der Praxis) völlig unabhängig von bestehenden öffentlichen Interessen ausgeübt werden kann und diesen Interessen ggf. sogar entgegenstehen kann.

Eine klare und ausschließliche Zuordnung von Tierarten, die als invasiv eingestuft wurden, zum Anwendungsbereich des Bundesnaturschutzgesetz wäre an dieser Stelle sicherlich sinnvoller und zielführender.

2.4 Das Tierschutzgesetz

Auch wenn für den Umgang mit invasiven Arten zahlreiche spezialgesetzliche Regelungen bestehen und im Vordergrund der Diskussion stehen, darf nicht vergessen werden, dass auch für jedes einzelne Tier einer invasiven Art der grundsätzliche Schutz des Tierschutzgesetzes gilt, wonach keinem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen.

Ein „vernünftiger Grund“ für die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei einem Tier liegt dabei nur dann vor, wenn das intendierte Verhalten einem schutzwürdigen menschlichen Interesse dient, das auch unter den konkreten

Umständen schwerer wiegt als das Interesse am Schutz des Tieres.²⁸ Ob ein Grund als „vernünftig“ einzustufen ist, ist für jeden Einzelfall im Rahmen einer umfassenden Abwägung aller betroffenen Interessen gesondert zu prüfen.

Nach der ganz herrschenden Rechtsprechung in Deutschland ist in dem „vernünftigen Grund“ eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Güterabwägungsprinzips zu sehen, der stets zu beachten ist und dessen Vorliegen immer geprüft werden muss. Die Tötung eines Tieres ohne einen vernünftigen Grund ist gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG strafbar.

Für jede Tötung eines Tieres einer invasiven Art muss es daher einen vernünftigen Grund gemäß § 17 Nr. 1, § 1 Satz 2 TierSchG geben. Ein solcher vernünftiger Grund kann dabei nicht schon in den EU-Verordnungen oder aber darin gesehen werden, dass sich das Tier auf der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung befindet. Bei der Durchführung von Maßnahmen, die gegen Tiere invasiver Arten gerichtet sind, ist darüber hinaus in jedem Fall sicherzustellen, dass ihnen vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben müssen (Art. 19 Abs. 3 EU-Verordnung).²⁹

Ein Spezialgesetz (wie z.B. das BJagdG oder aber auch BNatSchG) kann die Prüfung des vernünftigen Grundes im Rahmen des § 17 Nr. 1 TierSchG immer nur dann ersetzen, wenn es zwei Voraussetzungen zugleich erfüllt:

- Es muss die Bedingungen für eine Tiertötung und deren Grenzen mit hinreichender Bestimmtheit beschreiben.
- Darüber hinaus muss die Regelung Raum für eine Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung lassen, die sich an den Umständen des Einzelfalls und am Grad der moralischen Sensibilisierung der Gesellschaft ausrichtet.

Wo dies nicht der Fall ist, muss das Vorliegen eines vernünftigen Grundes zusätzlich geprüft werden, da seit Inkrafttreten von Artikel 20a GG³⁰ im Jahr 2002

²⁸ So u.a. BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2019 – 3 C 28.16 und 3 C 29.16, Rdnr. 17; BT-Drs. 16/9742, Seite. 4; VG Stuttgart Urt. v. 29.9.2021, 15 K 4096/19, juris-Rn. 59.

²⁹ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 4. Auflage 2023, § 17, Rn. 49c.

³⁰ Artikel 20a GG lautet: *„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“*

Tiertötungen, die unverhältnismäßig sind bzw. dem öffentlichen Sensibilisierungsgrad zuwiderlaufen, nicht mehr durchgeführt werden dürfen.³¹

3 Der Umgang mit invasiven Arten in Deutschland

Konflikte mit Tieren aus anderen Kontinenten entstehen u.a. dann, wenn diese nach Europa gebracht werden, sei es absichtlich, um sie dann z.B. als Haustiere halten zu können oder aber auch zur Verwendung in der Pelz- oder Lebensmittelindustrie, oder vielleicht auch unabsichtlich über Ballasttanks oder Laderäumen von Seeschiffen.

In der neuen nicht-einheimischen Umgebung fehlt es diesen Arten möglicherweise an Fressfeinden oder sie bleiben von begrenzenden Faktoren wie Nahrungsknappheit oder Konkurrenz mit anderen Arten verschont, die sie in ihrem Herkunftsgebiet normalerweise in Schach halten. Da sie sich schnell ausbreiten können, können sie der biologischen Vielfalt, der Gesundheit von Menschen, Tieren oder beidem sowie der Wirtschaft erheblichen Schaden zufügen und zu invasiven Arten werden. Etwa 10-15 % der gebietsfremden Arten, die nach Europa kommen, werden schließlich invasiv. Invasive gebietsfremde Arten gelten u.a. als eine der Hauptursachen für den Verlust der biologischen Vielfalt.³²

Vor diesem Hintergrund war es Ziel der EU-Verordnung ein EU-weites System zur Bewältigung dieser Thematik einzuführen. Ein ganz zentraler Aspekt dieses Systems ist die Unionsliste, auf der als invasiv eingestufte Arten aufgelistet werden. Wichtig hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese Liste nicht statisch ist, sondern immer wieder überprüft werden muss.

Für den Umgang mit invasiven Arten setzt die EU-Verordnung zur Zielerreichung auf Pläne. Dabei handelt es sich zum einen um einen Aktionsplan, der präventiv ausgerichtet ist und mit dessen Hilfe die nicht vorsätzliche Einschleppung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in die Union bzw. innerhalb der Union verhindert werden soll (§ 40d BNatSchG), und zum anderen um Managementmaßnahmen, mit denen Gegenmaßnahmen geplant und formuliert

³¹ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum TierSchG, 4. Auflage 2023, § 17, Rn. 5.

³² Ausführlich hierzu: Kowarik, Biologische Invasionen: Neophyten und Neozoen in Mitteleuropa, 2. Auflage 2010.

werden (§ 40e BNatSchG). Die festgelegten Maßnahmen müssen in jedem Fall nachvollziehbar sein.³³

Neu entdeckte Arten, die eine Bedrohung darstellen, sollen nach der zugrunde liegenden Logik in aller Regel ausgerottet werden, während für die bereits großflächig verbreiteten und angesiedelten Arten Bewirtschaftungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.³⁴

3.1 Aktionspläne

Nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) gelten die meisten der 48 in Deutschland nachgewiesenen invasiven Arten heute schon in mehreren Bundesländern als etabliert und haben sich teilweise bereits großräumig ausgebreitet. Elf invasive Arten kommen aktuell sogar in allen Bundesländern vor: Der Götterbaum, die Schmalblättrige Wasserpest, der Riesenbärenklau, das Drüsige Springkraut, der Kamberkrebs, der Sonnenbarsch, der Marderhund, der Waschbär, der Bisam, die Nutria und die Nilgans.³⁵ Vor diesem Hintergrund spielen Aktionspläne nur eine untergeordnete Rolle in diesem Bereich.

Unabhängig davon sollten präventive Maßnahmen aber grundsätzlich immer Vorrang vor sonstigen Maßnahmen haben. In den einleitenden Erwägungen zu der EU-Verordnung heißt es hierzu denn auch: *„Prävention ist generell aus ökologischer Sicht wünschenswerter und kostenwirksamer als ein nachträgliches Tätigwerden und sollte Priorität erhalten. Daher sollten vorrangig invasive gebietsfremde Arten in die Unionsliste aufgenommen werden, die bislang noch nicht in der Union vorkommen oder sich in einer frühen Phase der Invasion befinden, sowie invasive gebietsfremde Arten, die wahrscheinlich die stärksten nachteiligen Auswirkungen haben.“*³⁶

³³ Stefan/Wolff, Die Änderung des Rechts zum Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten im Bundesnaturschutzgesetz, NuR 2018, 531 ff

³⁴ Stefan/Wolff, Die Änderung des Rechts zum Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten im Bundesnaturschutzgesetz, NuR 2018, 531 ff

³⁵ BfN Skript 654, Die invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 – Dritte Fortschreibung 2022 – Stefan Nehring und Sandra Skowronek, Seite 19.

³⁶ EU-Verordnung 1143/2014, Seite 3, Rn. 15.

Ein solcher Ansatz erfordert ein konsequentes Monitoring, um in der frühen Ausbreitungsphase von Arten mit entsprechenden Maßnahmen schnell eingreifen zu können.

Für die weitere Betrachtung soll auf diese Aspekte aufgrund der fehlenden Relevanz für die derzeit im Fokus stehenden Tierarten aber nicht vertiefend eingegangen werden.

3.2 Managementmaßnahmen

Immer dann, wenn die Ansiedelung invasiver Arten Auswirkungen auf die heimische Biodiversität oder die Ökosysteme hat, können sie zu einem ernsthaften Problem werden. Bei schon etablierten gebietsfremden invasiven Arten setzt die EU-Verordnung daher auf eine Eindämmung der Bestände, wobei für diesen Zweck Pläne mit Managementmaßnahmen erstellt werden sollen.

Die Regelung des Artikel 19 der EU-Verordnung überlässt es dabei ausdrücklich den Mitgliedsstaaten, die entsprechenden Methoden zu wählen und anzuwenden. Wie bereits erwähnt können dabei ausdrücklich sowohl letale als auch nicht-letale Maßnahmen eingesetzt werden. Da dem Verordnungsgeber bewusst war, dass der Einsatz gewisser Maßnahmen mit Schmerzen, Qualen oder Angst für die betroffenen Tiere verbunden sein kann, hat er in Artikel 19 Abs. 3 ausdrücklich eine Verpflichtung aufgenommen, dass, wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, ihnen vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben müssen, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird.

3.2.1 Empfehlungen auf Bundesebene

In Deutschland sind in den abgestimmten Managementmaßnahmen der Bundesländer für verbreitete Arten³⁷ Empfehlungen für den Umgang mit der jeweils betroffenen Art enthalten. Diese sehen verschiedene Maßnahmen vor, von der Einzäunung von Vorkommensgebieten gefährdeter Arten über eine Populationskontrolle bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit.

³⁷ abrufbar unter: [Neobiota: Art. 19: Management \(bfn.de\)](https://www.bfn.de/Neobiota/Art_19_Management)

Auch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat in einer eigenen Publikation Empfehlungen für den Umgang mit invasiven Arten abgegeben. Diese wurden inzwischen zum dritten Male aktualisiert. In der aktuellen Ausgabe heißt es hierzu in der Zusammenfassung:

„Zum 2. August 2022 wurden im Rahmen einer dritten Fortschreibung weitere 22 invasive Arten in die Unionsliste aufgenommen. Das Bundesamt für Naturschutz nimmt dies zum Anlass, das erfolgreiche Konzept des Kompendiums mit einer entsprechenden Erweiterung und Aktualisierung des Erkenntnisstandes zu den ersten 66 invasiven Arten fortzuführen. Das Kompendium soll den zuständigen Behörden und Akteuren als wichtige Hilfestellung beim Vollzug der Anforderungen zum Umgang mit den invasiven Arten von unionsweiter Bedeutung dienen und gleichzeitig die Aufmerksamkeit für das Thema invasive Arten erhöhen.“³⁸

Auch vor dem Hintergrund, dass sich die meisten für Deutschland relevanten invasiven Arten bereits großräumig ausgebreitet haben, enthält das Skript nur vergleichsweise kurze Steckbriefe für die einzelnen Arten und erläutert hingegen ausführlich die Grundsätze, wie mit weit verbreiteten Arten umzugehen ist. Dabei sind auch zahlreiche Klarstellungen enthalten, die immer noch nicht durchgedrungen zu sein scheinen, wie z.B. der Hinweis: *„Zu beachten ist, dass die Mitgliedstaaten nicht zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, die in ihrem Land bereits weit verbreitet sind, verpflichtet sind.“* In Bezug auf den Waschbären wird im Weiteren z.B. ausdrücklich klargestellt: *„Es besteht daher keine Verpflichtung zur Beseitigung der Waschbären für Deutschland und auch keine Verpflichtung, das Grauhörnchen (*Sciurus carolinensis*) im Vereinigten Königreich auszurotten.“³⁹*

Auf der Homepage des BfN findet sich darüber hinaus hinsichtlich der Methodik für die Managementmaßnahmen ein weiterer klarer Hinweis in Bezug auf das Vorgehen bei weit verbreiteten Arten. Zur Managementliste wird unter dem entsprechenden Punkt erläuternd festgestellt: *„Enthält im Bezugsgebiet wild*

³⁸ BfN-Skript 654, Die invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 – Dritte Fortschreibung 2022 – Stefan Nehring und Sandra Skowronek, Zusammenfassung, Seite 7; abrufbar unter: [Die invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014 - Dritte Fortschreibung 2022 \(bsz-bw.de\)](https://www.bsz-bw.de/verordnungen/1143-2014-dritte-fortschreibung-2022)

³⁹ BfN-Skript 654, Die invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 – Dritte Fortschreibung 2022 – Stefan Nehring und Sandra Skowronek, Seite 211.

*lebend vorkommende invasive gebietsfremde Arten, deren Vorkommen kleinräumig sind und für die keine geeigneten Sofortmaßnahmen bekannt sind ODER deren Vorkommen schon großräumig sind, dass Maßnahmen nur in Einzelfällen sinnvoll sind.*⁴⁰

Für Arten wie den Waschbären, oder aber auch die Nutria, lässt sich hieraus durchaus eine Empfehlung für lediglich regional begrenzte Maßnahmen im konkreten Einzelfall ableiten.

3.2.2 letale vs. nicht - letale Maßnahmen

Auch in den einleitenden Erwägungsgründen der EU-Verordnung wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Anwendung nicht-letaler Methoden – unabhängig von der konkreten Situation – immer auch in Betracht gezogen werden sollte.⁴¹

Als eine Hilfestellung für die zuständigen Behörden bei der Planung und Umsetzung von geplanten Maßnahmen im Rahmen des Managements gemäß Artikel 19 der EU-Verordnung wurde in dem aktuellen BfN-Skript eine Priorisierung vorgenommen, um auf fachlicher Grundlage einen möglichen Einsatz von Ressourcen besser diskutieren und steuern zu können. Dabei wurden die vorliegenden Erkenntnisse zur Invasivität und zum Vorkommen der jeweiligen Art mit Bezug auf Deutschland verwendet, die im Rahmen der Invasivitätsbewertungen⁴² des Bundesamtes für Naturschutz erarbeitet worden sind.

Als „*prioritär*“ wurden dabei die in Artikel 19 der EU-Verordnung benannten Arten, die invasiv sind und bislang nur ein kleinräumiges Vorkommen haben, eingestuft. Bei diesen prioritären Arten wird eine sofortige, intensive und nachhaltige Bekämpfung aller bekannten Vorkommen für sinnvoll erachtet. In diesem Kontext wird jedoch angenommen, dass durch die für diese Arten in Artikel 7 festgelegten Beschränkungen⁴³ und die zu implementierenden Aktionspläne zur Verhinderung

⁴⁰ Siehe: [Neobiota: Methodik \(bfn.de\)](https://www.bfn.de/Neobiota-Methodik)

⁴¹ EU-Verordnung 1143/2104, Seite 6, Rn. 25.

⁴² BfN-Skript 654, vgl. in Kap. 5 „Quellen“ angegebene Literaturhinweise.

⁴³ Artikel 7 lautet: (1) *Invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung dürfen nicht vorsätzlich*

einer unabsichtlichen Einbringung und Ausbreitung gemäß Artikel 13 der EU-Verordnung gute Chancen bestehen, die Auswirkungen dieser Arten nachhaltig zu minimieren oder sogar mittelfristig zu beenden.⁴⁴

Etwas anderes gilt für die bereits großflächig verbreiteten Arten. Neben ggf. erforderlich werdenden gezielten Tötungen sind bei diesen Arten nicht-letale Maßnahmen besonders interessant und ihnen ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit immer der Vorrang zu geben. Obwohl die bereits großflächig verbreiteten Arten nicht als prioritär eingestuft sind, erfolgt insbesondere bei den Prädatoren unter den invasiven Arten wie z.B. dem Waschbär oder aber auch der Nutria, in Deutschland ein als erforderlich angesehenes Management praktisch immer durch eine Tötung, meist im Rahmen einer flächendeckenden Bejagung. Nicht-letale Alternativen werden in diesen Fällen in aller Regel gar nicht erst in Betracht gezogen. Ziel dieser Tötungen soll – insbesondere beim Waschbären – (zumindest theoretisch) eine als erforderlich erachtete Populationskontrolle sein, obwohl dies bekanntermaßen völlig die kompensatorische Fertilität von Waschbären ignoriert und damit die Kontraproduktivität einer Bejagung. Trotz einer langjährigen Bejagungspraxis fehlt es nach wie vor an einem Nachweis für die Eignung dieser Vorgehensweise.

Bei den zur Verfügung stehenden nicht-letalen Alternativen, wie z.B. Kastrationsprogrammen zur Populationskontrolle mit einer anschließenden Wiederaussetzung in die freie Natur, wird immer wieder argumentiert, dass die in diesem Kontext beabsichtigte Wiederaussetzung aus EU-rechtlichen Gründen nicht möglich sei. Diese Annahme ist jedoch falsch! Im Gegenteil, es liegen

a) in das Gebiet der Union verbracht werden, auch nicht zur Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung;

b) gehalten werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss;

c) gezüchtet werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss;

d) in die, aus der und innerhalb der Union befördert werden, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Beseitigung zu entsprechenden Einrichtungen befördert;

e) in Verkehr gebracht werden;

f) verwendet oder getauscht werden;

g) zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung gebracht werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss, oder

h) in die Umwelt freigesetzt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten unternehmen alle notwendigen Schritte, um die nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Einbringung oder Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung zu verhindern.

⁴⁴ BfN-Skript 654, Die invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 – Dritte Fortschreibung 2022 – Stefan Nehring und Sandra Skowronek, Seite 221/222.

ausdrücklich Aussagen der zuständigen EU-Vertreter vor, nach der eine Wiederaussetzung nach einer Kastration zulässig ist. Die Europäische Kommission hat die Rechtmäßigkeit einer Wiederaussetzung nach einer erfolgten Kastration u.a. auf schriftliche Anfrage des Europaparlaments im Jahr 2019 ausdrücklich bestätigt.⁴⁵ Eine entsprechende Antwort⁴⁶ liegt auch bereits aus dem Jahr 2017 vor, aufgrund einer Anfrage, die im Rahmen eines Projektes zum Umgang mit Nutria gestellt wurde.

In Bezug auf verletzte, hilflose oder kranke Tiere invasiver Arten hat das Land Hessen Ende letzten Jahres zudem ausdrücklich in den *„Hinweisen zum tierschutzkonformen Umgang mit verletzten, hilflosen oder kranken Tieren invasiver heimischer Arten“* klargestellt, dass die Verbote der EU-Verordnung zwar grundsätzlich gelten, im Einzelfall aber abweichend beurteilt werden können, soweit dies nicht konkreten, lokalen Zielen eines Managements im Sinne der EU-Verordnung zuwiderläuft („Beeinträchtigung des Managements“). Dort heißt es: *„Im Einzelfall ist daher vor dem Hintergrund der o .g. Ausführungen das „wieder Freilassen“ bzw. „Zurücksetzen“ einzelner, temporär aus Gründen des § 45 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG in menschlicher Obhut befindlicher Exemplare invasiver, gelisteter Arten rechtskonform.“*⁴⁷

Dies kann allerdings ausschließlich in Bereichen gelten, in denen die jeweilige Art bereits ohnehin vorkommt und sofern durch das Zurücksetzen keine Naturschutzmaßnahmen beeinträchtigt werden. Ein verbotenes „Freisetzen [einer invasiven Art] in die Umwelt“ findet daher immer dann nicht statt, wenn einzelne Exemplare lediglich nach einer Notversorgung wieder dorthin zurückgesetzt werden, wo diese Art bereits vorkommt.

Auch diese Aussagen bestätigen, dass kein strenges Verbot des Wiederaussetzens von Tieren invasiver Arten anzunehmen ist, sondern dass es vielmehr immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalles ankommen muss.

⁴⁵ [Parliamentary question | Answer to Question No E-001305/19 | E-001305/2019\(ASW\) | European Parliament \(europa.eu\)](#)

⁴⁶ [Schriftverkehr EU / Brüssel - Informationen über Nutria \(Myocastor coypus\) \(nutria-info.com\)](#)

⁴⁷ Der Erlas ist abrufbar unter: [\(Microsoft Word - Erlas \Teil 1\ Tierschutz IAS- Zurücksetzen.docx\) \(wordpress.com\)](#), Seite 4.

Diese Einschätzungen sind auch konsequent, denn wäre eine Wiederaussetzung nach erfolgter Kastration oder nach einer erforderlichen Behandlung nicht möglich, so würde dies letztlich die ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, auch nicht-letale Managementmaßnahmen durchführen zu können, untergraben oder aber im Falle von hilfsbedürftigen Tieren könnte ihnen die erforderliche Hilfe nicht gewährt werden.

Alternativ werden neben einer Kastration auch bereits weitere nicht-letale Methoden, die in dieselbe Richtung zielen, wie etwa die hormonelle Kontrazeption („Pille“) und die hormonelle bzw. immunologische Kastration für eine Fertilitätskontrolle diskutiert.⁴⁸

Darüber hinaus können auch Fütterungsverbote oder eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit weitere wichtige Maßnahmen darstellen.

3.2.3 Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei mehreren zur Verfügung stehenden Maßnahmen

§ 40a BNatSchG verlangt, dass die für ein Management invasiver Arten beabsichtigten Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden müssen, im Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig sind und zudem sicherstellen, dass die Vorschriften der zugrunde liegenden EU-Verordnung eingehalten werden.

Da Tötungen und andere Eingriffe gegen Tiere invasiver Arten auf dem nationalen Recht beruhen, gelten für sie parallel auch immer die § 17 Nr. 1 und § 1 Satz 2 TierSchG sowie auch Artikel 20a GG.⁴⁹

Die Begriffe „erforderlich“ und „verhältnismäßig“ sind zudem wesentliche Bestandteile des vernünftigen Grundes im Sinne des Tierschutzgesetzes, sodass bereits nach dem Wortlaut dieser Vorschrift vor der Anordnung oder Zulassung einer Tötung die Prüfung, ob die Tötung einem vernünftigen Grund entspricht, erforderlich ist. Hinzu kommt, dass Artikel 3 der EU-Verordnung ausdrücklich auch

⁴⁸ Siehe z.B.: https://www.bbib.org/files/BBIB-downloads/news/Report_IAS-Workshop_March%202017.pdf

⁴⁹ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum TierSchG, 4. Auflage 2023, § 17, Rn. 49h.

„nicht tödliche Mittel“ genügen lässt und damit deutlich macht, dass Tötungen zur Einhaltung der Vorschriften der EU-Verordnung in der Regel nicht erforderlich sind; der Umstand, dass ein Tier einer invasiven Art angehört, reicht also für sich genommen nicht aus, um einen vernünftigen Grund für seine Tötung annehmen zu können.⁵⁰

3.2.3.1 Die Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Damit eine Maßnahme als verhältnismäßig eingestuft werden kann, muss sie den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechen. Als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei jedem hoheitlichen Handeln zu beachten. Anwendungsbereich ist insbesondere auch die Gesetzgebung.⁵¹ Verpflichtet aus dem Rechtsstaatsprinzip sind sowohl der Bundesgesetzgeber als auch der Landesgesetzgeber.⁵²

Die Anforderungen teilen sich in vier Teilbereiche auf, nämlich dem legitimen Zweck, der Geeignetheit der Maßnahme, der Erforderlichkeit der Maßnahme zur Erreichung des Zwecks sowie ihre Angemessenheit (auch bezeichnet als Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne).

Beim Umgang mit invasiven Arten stehen ausdrücklich letale wie nicht-letale Maßnahmen zur Verfügung. Um die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme annehmen zu können, dürfen im Einzelfall daher u.a. keine milderen Mittel zur Verfügung stehen. Die einschlägige EU-Verordnung fordert in diesem Zusammenhang zudem ausdrücklich, dass die Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Managementmaßnahmen sicherstellen müssen, dass *„wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, ihnen vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird.“*⁵³ Da die Tötung von Tieren für die betroffenen Tiere stets das größtmögliche anzunehmende Leid darstellt, kann eine Tötung immer nur Ultima Ratio sein.

⁵⁰ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum TierSchG, 4. Auflage 2023, § 17, Rn. 49g.

⁵¹ Von Mangoldt/Sommermann GG Kommentar 7. Aufl. 2018 Art. 20 Rn. 316; Sachs GG Kommentar 8. Aufl. 2018 Art. 20 Rn. 148.

⁵² Jarass Art. 20 Rn. 39 m.w.N.; Bonner Kommentar/Robbers GG Kommentar Stand 01.2014 Art. 20 Rn. 3245.

⁵³ Artikel 19 Abs. 3 EU-VO Nr. 1143/2014

Vor diesem Hintergrund sollten letale Maßnahmen daher auch immer nur dann in Betracht gezogen werden, wenn es keine geeigneten nicht-letalen Alternativen gibt. Im ersten Schritt muss daher stets das Vorhandensein nicht-letalener Maßnahmen und die Verhältnismäßigkeit ihres Einsatzes geprüft werden. Für das Management von invasiven Arten sind auch erfolgreiche Beispiele bekannt, bei denen nicht-letale Maßnahmen eingesetzt werden. Siehe hierzu unter Punkt 4.

Kommt man dennoch im konkreten Einzelfall zu dem Ergebnis, dass der Einsatz non-letalener Maßnahmen nicht möglich ist, so muss trotzdem auch für dann in Frage kommende letale Maßnahmen jeweils geprüft werden, ob die konkrete letale Maßnahme auch im konkreten Einzelfall verhältnismäßig ist.

Im Fall einer z.B. aus ökologischer Sicht gebotenen Bestandsregulierung (= legitimer Zweck) stellt sich damit zunächst die Frage, ob die beabsichtigte Bestandsregulierung überhaupt mit jagdlichen Mitteln erfolgreich möglich ist, und damit also ein geeignetes Mittel darstellt. Ein Mittel ist dabei immer dann als geeignet anzusehen, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert und das Mittel nicht von vornherein als untauglich zu qualifizieren ist.⁵⁴ Dabei wird nicht verlangt, dass der Gesetzgeber das jeweils bestmögliche (optimale) Mittel zum Einsatz bringt.⁵⁵ Der erstrebte Erfolg muss auch nicht in jedem Einzelfall tatsächlich eintreten.⁵⁶ Es reicht danach aus, dass mit dem Mittel der jeweilige Zweck erreicht werden kann. Dabei genügt auch bereits eine Teileignung.⁵⁷

3.2.3.2 Bspl: Maßnahmen zur Populationskontrolle

Auch wenn die EU-Verordnung dies für bereits großräumig verbreitete und als invasiv eingestufte Arten so nicht vorsieht, werden einige dieser Arten in Deutschland nahezu flächendeckend bejagt und damit also getötet. Dies gilt in besonderem Maße für den Waschbären.⁵⁸

⁵⁴ BVerfGE 115, 276 (308); Bumke/Voßkuhle Rn. 122f m.w.N.; Jarass Art. 20 Rn. 118.

⁵⁵ Wienbracke, Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, ZJS 2/2013, S. 150, mit Verweis auf: Manssen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2012, Rn. 183.

⁵⁶ Wienbracke, a.a.O., Seite 150, mit Verweis auf u.a. BVerfGE 67, 157 (175).

⁵⁷ BVerfGE 100, 313 (373)

⁵⁸ Ausführlich zum Waschbären: Michler, B.A., Dati, F., Michler, FU. (2023). Der Nordamerikanische Waschbär in Deutschland – Hintergrund, Konfliktfelder & Managementmaßnahmen. In: Voigt, C.C. (eds) Evidenzbasiertes Wildtiermanagement. Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg, abrufbar unter: [Der Nordamerikanische Waschbär in Deutschland – Hintergrund, Konfliktfelder & Managementmaßnahmen | SpringerLink](#)

Ziel dieser Bejagung soll insbesondere eine Populationskontrolle sein. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass die vorgenommenen Reduzierungen in aller Regel die natürlichen innerartlichen Regulationsmechanismen außer Funktion setzen und zu einer ständigen Ankurbelung der Vermehrung führen.⁵⁹ In einem solchen Fall würden Tötungen daher sogar kontraproduktiv wirken und zu einer Erhöhung des Nachwuchses führen.⁶⁰ Auch die im Zusammenhang mit dem Waschbären immer wieder allgemein geltend gemachte Bedrohung für z.B. die Europäische Sumpfschildkröte oder auch einzelne andere regional vorkommende bedrohte Amphibienarten rechtfertigt keine umfassende Bejagung bzw. keine generelle Populationskontrolle. Liegt im konkreten Einzelfall tatsächlich eine Bedrohung für eine geschützte Art vor, so müssen vor Ort jeweils lokal begrenzte Maßnahmen geprüft werden, die diese konkrete Bedrohung gezielt abwenden können.

Trotz intensiver Bejagung konnte z.B. die Waschbärenpopulation bisher denn auch nirgendwo in Deutschland dergestalt reguliert werden, dass ein für den entsprechenden Lebensraum für angemessen erachteter Bestand angenommen wird. Die Zahl der jährlich getöteten Tiere steigt vielmehr stetig an.⁶¹ Als eine der Ursachen hierfür wird darüber hinaus auch das übergroße Futterangebot in den Städten angenommen.⁶²

Außerdem wird häufig verkannt, dass eine Regulierung im ökologischen Sinne eine Wachstumsbeschränkung erfordert, bei der die Anzahl der Individuen in ein Verhältnis zu dem vorhandenen Lebensraum gesetzt werden muss. Vor diesem Hintergrund erscheint es äußerst fraglich, ob überhaupt auch nur eine Teileignung bei einer Bejagung zum Zwecke der Populationskontrolle angenommen werden kann.

Wegen der damit in aller Regel fehlenden Geeignetheit kann das Fangen und Töten von Waschbären im Weiteren dann auch nicht mehr als „erforderlich“ im

⁵⁹ Czybulka, Reformnotwendigkeiten des Jagdrechts aus Sicht einer Harmonisierung mit dem europäischen und internationalen Recht der Biodiversität und dem Artenschutzrecht, NuR 2006, Seite 10.

⁶⁰ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum TierSchG, 4. Auflage 2023, § 17, Rn. 23 unter Verweis auf BMEL-Schädlingsgutachten, S. 130.

⁶¹ [Waschbär Jagdstatistik - Erlegungen von Procyon lotor in Deutschland \(umweltanalysen.com\)](https://www.umweltanalysen.com/waschbaer-jagdstatistik-erlegungen-von-procyon-lotor-in-deutschland)

⁶² Schönfelder, Gehn 'mer Tauben vergiften im Park? - Zum Umgang mit Tauben aus strafrechtlicher Sicht, NuR 2017, 26, 30.

Sinne der EU-Verordnung oder aber auch im Sinne von § 17 Abs. 2 S. 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) angesehen werden. Gemäß § 17 Abs. 2 IfSG hat die zuständige Behörde, wenn Gesundheitsschädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden, die zu ihrer Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Bekämpfung umfasst dabei Maßnahmen gegen das Auftreten, die Vermehrung und Verbreitung sowie zur Vernichtung von Gesundheitsschädlingen und verfolgt damit vergleichbare Ziele wie die EU-Verordnung.

Hinzu kommt, dass bei Tierarten wie dem Waschbären auch die Art und Weise der Tötung, die in aller Regel per Fang mit beköderten Totschlagfallen durchgeführt wird, zu erheblichen Schmerzen führt, weil das Tier jede Beute und damit auch den Köder zuerst mit der Pfote betastet und deshalb beim dadurch ausgelösten Zuschlagen der Falle meist nicht tödlich erfasst wird; demgegenüber sind schwere Schäden, die durch das Tier verursacht würden, nicht nachgewiesen, so dass es auch in dieser Hinsicht an der Verhältnismäßigkeit von Bekämpfungsmaßnahmen fehlt^{63, 64}.

Eine Tötung per Fallenfang um eine großflächig verbreitete Population zu kontrollieren ist damit in aller Regel aus mehreren Gründen unverhältnismäßig und somit rechtswidrig. Nicht-letalen Maßnahmen, wie der Kastration oder einer anderen Art der Fertilitätskontrolle oder aber auch allgemeinen Fütterungsverboten sollte daher der Vorzug gegeben werden, sofern ein Eingreifen im konkreten Fall überhaupt erforderlich ist.

Eine lokal begrenzte Tötung einzelner Tiere muss, sofern sie erforderlich ist, tierschutzgerecht erfolgen.

Dies entspricht zudem auch der grundsätzlichen Empfehlung zum Maßnahmenmanagement bei bereits großräumig verbreiteten Arten, wonach bei solchen Arten mit regional begrenzten Maßnahmen zu arbeiten ist (s.o. Punkt 3.2.1.)

⁶³ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Maßnahmen zur Verminderung überhandnehmender freilebender Säugetiere und Vögel; Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung – Schädlingsgutachten -, 1991, S. 41, 42, 112.

⁶⁴ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 4. Auflage 2023., § 17, Rn. 52.

3.2.3.3 Bspl: Maßnahmen zum Uferschutz

Im Zusammenhang mit Problemen beim Uferschutz ist immer öfter ist zu lesen, dass Nutrias oder Bisams eine Gefahr u.a. auch für Deiche und Dämme darstellen. Beide Arten gelten in Deutschland als etabliert, so dass auch für diese Arten in erster Linie regional begrenzte Maßnahmen im Einzelfall in Betracht zu ziehen sind. Die geltend gemachten Schäden sind nach aktuellem Kenntnisstand bisher allerdings nicht zweifelsfrei und stichhaltig belegt, sondern nur im Kontext mit allgemeinen Schäden, sowohl durch andere Wühltiere als auch durch natürliche Erosionen, die teilweise auch durch den Klima- und Strukturwandel bedingt sind.⁶⁵ In natürlichen Gebieten richten Nutrias aus Naturschutzsicht zudem selten Schäden an.⁶⁶

Dort wo es zu Fraßschäden kommt, siedeln sich im Gegenzug oft wieder andere Arten an und profitieren von der Anwesenheit dieser Tiere. Außerdem können Nutrias unerwünschtem übermäßigem Pflanzenwachstum in Gewässern vorbeugen. Im Münsterland wurden sie dazu speziell angesiedelt und auch die oft unerwünschte Wasserpest steht beispielsweise auf ihrem Speiseplan. Hinzu kommt, dass Nutrias erwiesenermaßen bevorzugt Höhlen anderer Tiere belegen statt selber zu graben.

Auch sind sich Experten einig, dass bei der Gewässerpflege, Gestaltung und beim Hochwasserschutz ganz grundsätzlich dringende Änderungen vorgenommen werden müssen. Wie die sog. TEEB-Studie = „*The economics of ecosystems and biodiversity*“⁶⁷ gezeigt hat, gilt dies insbesondere für die bereits seit langem geforderten breiteren Gewässerrandstreifen zur dringenden Verbesserung der Gewässerqualität, Deichrückverlegungen und Renaturierungen der Gewässer, wo es möglich ist.⁶⁸ Die Erfahrung hat hier gezeigt, dass es dort, wo entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, zu keinerlei Konflikten mit Nutria, Bisam und

⁶⁵ s. Stellungnahme nutria-info bzw. Pro Nutria zur EU-Verordnung, abrufbar unter: [Stellungnahmen EU-Verordnung - Informationen über Nutria \(Myocastor coypus\) \(nutria-info.com\)](https://www.nutria-info.com)

⁶⁶ Dies wurde durch ein in Hamburg im Jahr 2023 von der Behörde für Umwelt, Klima, Energie & Agrarwirtschaft in Auftrag gegebenes Gutachten belegt: [LEWATANA_Massnahmenkonzept_Nutria_1.pdf \(wildtierstation-bergedorf.de\)](#), ebenso: Hirt/Maisack/Moritz/Felde, § 17, Rn. 52: *Der Nutria verursacht nur geringen Schaden* (S. 73).

⁶⁷ [Home - The Economics of Ecosystems and Biodiversity \(teebweb.org\)](https://www.teebweb.org)

⁶⁸ ausführlich siehe: [Schutz und Renaturierung von Auen \(ufz.de\)](https://www.ufz.de)

weiteren Arten mehr kam. All diese Gründe lassen es zweifelhaft erscheinen, ob ein Vorgehen gegen diese Arten überhaupt erforderlich ist.⁶⁹ Der Grund für geplante Maßnahmen muss daher im Einzelfall immer genau dargelegt werden.

Trotzdem werden Nutria und Bisam immer öfter dem Jagdrecht unterstellt oder es gelten spezielle Erlasse für ihre Bejagung.⁷⁰ Und dies obwohl inzwischen anerkannt sein sollte, dass auch die großflächige künstliche Bestandsverminderung gemäß der früher vorherrschenden Bekämpfungsideologie zu einer verstärkten Vermehrung und Zuwanderung dieser Tiere geführt hat.⁷¹

Ganz abgesehen davon gibt es zahlreiche mechanische Maßnahmen um Wühlschäden zu vermeiden, so dass nicht-letale Maßnahmen zur Verfügung stehen.⁷² Vor diesem Hintergrund erscheint eine Tötung dieser Tiere in aller Regel unverhältnismäßig und damit rechtswidrig.

Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist weiter zu beachten, dass hinsichtlich der Art und Weise der Bejagung der Einsatz der z.B. beim Bisam weithin verwendeten Reusenfalle, sei es mit oder aber auch ohne Aufstiegsmöglichkeit, durch § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) verboten ist. Auch die in § 4 Abs. 3 BArtSchV⁷³ normierte Befugnis der höheren Naturschutzbehörde, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den Verboten in Abs. 1 zuzulassen, darf nicht dazu führen, dass Reusenfallen erlaubt

⁶⁹ zu den Ursachen für Schäden durch Nutria s. auch: [URSACHEN für Schäden im Uferbereich - Informationen über Nutria \(Myocastor coypus\) \(nutria-info.com\)](#)

⁷⁰ Beispielfhaft sein hier auf den entsprechenden Erlass in NRW verwiesen: [Finaler-Erlass-Bisam-Nutria-Wanderraten-27.12.22.pdf \(nrw.de\)](#)

⁷¹ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 4. Auflage 2023, § 17, Rn. 52.

⁷² s. [Stellungnahmen EU-Verordnung - Informationen über Nutria \(Myocastor coypus\) \(nutria-info.com\)](#)

⁷³ § 4 Abs. 3 BArtSchV lautet: (3) *Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit dies*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder zur Nachzucht für einen dieser Zwecke*

erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/ EWG des Rates nicht entgegenstehen.

werden, denn die BArtSchV als untergesetzliche Norm darf nicht gegen höherrangiges Recht, also auch nicht gegen das Tierschutzgesetz, im vorliegenden Fall also gegen § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG. Bei einer Zulassung einer Reusenfalle wäre dies aber der Fall, da die gefangenen Tiere bei Reusenfallen mit Aufstiegsmöglichkeit (die den Fang mehrerer Tiere nacheinander ermöglichen) erheblich und länger anhaltend unter Angst und Stress leiden und sich gegenseitig verletzen können; Fallen ohne Aufstiegsmöglichkeit liegen zudem vollständig unter der Wasseroberfläche, so dass die gefangenen Tiere darin ertrinken oder ersticken können.⁷⁴

§ 4 Abs. 3 BArtSchV ist folglich im Hinblick auf § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG und im Lichte von Artikel 20a GG dahingehend auszulegen, dass Maßnahmen, die bei den Tieren voraussehbar zu länger anhaltenden, erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, in keinem Fall „erforderlich“ sind und somit nicht zugelassen werden dürfen. Amtsträger, die gleichwohl entsprechende Ausnahmegenehmigungen erteilen oder durch Erlasse dies erlauben, verstoßen sowohl gegen § 4 Abs. 2 S. 1 BArtSchV, wie auch gegen § 4 Abs. 1 S. 2, § 13 Abs. 1 und § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG.⁷⁵ Auch Erwägungen der Kosten-, Arbeits- und Zeitersparnis können derartige Gesetzesverstöße keinesfalls rechtfertigen.⁷⁶

Die Gefahren, die von der Wühltätigkeit des Bisams ausgehen können, lassen sich zudem meistens auf tierfreundlichere Weise abwenden, nämlich durch die bisamsichere Uferverbauung besonders gefährdeter Gewässerabschnitte (s.o.). Eine Bekämpfung des Bisams mittels Fallen (ausgenommen sind hierbei ausdrücklich Käfigfallen mit Klappenschleusen (Reusenfallen)) darf daher gemäß § 4 Abs. 2 BArtSchV nur dann erfolgen, soweit dies zum Schutz gefährdeter Objekte, insbesondere zum Hochwasserabfluss oder zum Schutz gegen Hochwasser oder zur Abwehr von land- oder fischerei- oder sonstiger erheblicher gemeinwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist. Dies ist auf baulich nicht zu sichernde Bereiche, in denen Bisamschäden aus gewichtigen, die Allgemeinheit

⁷⁴ vgl. BT-Drs. 13/7015 (Einstufung der Unterwasserfalle zur Bisambekämpfung durch den Bundesrat als tierquälerisch), abrufbar unter: [1307015.pdf \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/DE/Druckversion/13/7015.pdf)

⁷⁵ Weiterführende Hinweise in Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 4. Auflage 2023, § 4 Rn. 10; sowie § 13 Rn. 12.

⁷⁶ Weiterführende Hinweise in Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 4. Auflage 2023, § 7a Rn. 19; → § 1 Rn. 51; Lorz/Metzger Kommentar zum TierSchG § 9 Rn. 24.

betreffenden Gründen nicht hingenommen werden können, zu beschränken (also nicht zur Bekämpfung solcher Schäden, die nur einzelne Grundstücke oder Betriebe betreffen).⁷⁷

Im Übrigen gilt auch hier, dass nur Fallen, die entweder unversehrt fangen oder sofort töten, verwendet werden dürfen und dass das Gebot zu größtmöglicher Schmerzvermeidung eingehalten werden muss. Das ist in der Regel aber nur bei Fallen gewährleistet, die behördlich geprüft und genehmigt sind. Unter dem Gesichtspunkt der Leidensvermeidung sind Lebendfangfallen wegen des Leidens durch den Verbleib in der Falle sowie bei der Entnahme und Tötung noch problematischer als Totfangfallen.⁷⁸

3.2.3.4 Bspl: Maßnahmen gegen sog. „Lästlinge“

Einige Tierarten, die als invasiv eingestuft sind, verursachen keinerlei ernste Schäden oder Gefahren, sondern führen lediglich zu Belästigungen (u.a. durch das Ausbringen größerer Kotmengen), wie z.B. die Nilgans. Angesichts des geringen Nutzens, den eine Tötung in einem solchen Fall haben kann, gegenüber dem dem Tier zugefügten Schaden „Tod“ kann einer Tötung im Rahmen der erforderlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung kein Übergewicht zuerkannt werden, so dass eine Tötung von vornherein unverhältnismäßig wäre.

Das Gleiche gilt für Tiere, wenn sie wegen der nur geringen von ihnen ausgehenden Schäden eher als Lästlinge denn als Schädlinge angesehen werden können.⁷⁹

In solchen Fällen kann allenfalls über nicht-letale Maßnahmen zur Verringerung oder Abwendung der bestehenden Belästigungen nachgedacht werden.

3.2.3.5 Bspl: Unterbringung in Auffangstationen

Auch die in der EU-Verordnung vorgesehene Einrichtung, Unterhaltung und Nutzung von Auffangstationen stellt ein aus tierschutzrechtlicher Sicht gegenüber der Tötung milderes Mittel dar und kann damit einem vernünftigen Grund zur Tötung entgegenstehen. Eine Unterbringung in Auffangstationen kann

⁷⁷ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 4. Auflage 2023, § 17, Rn. 52.

⁷⁸ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 4. Auflage 2023, § 17, Rn. 52.

⁷⁹ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 4. Auflage 2023, § 17, Rn. 49h.

insbesondere für Tierarten relevant werden, bei denen eine Entnahme aus der freien Natur erforderlich ist.

Aus dem Staatsziel Tierschutz in Artikel 20a GG, das eine Verpflichtung der staatlichen Organe enthält, die staatszielgeschützten Belange, zu denen u.a. auch das Leben von Tieren gehört, auch vorsorgend zu fördern⁸⁰ – kann sich ergeben, dass die Behörden die Einrichtung und den Betrieb solcher Stationen fördern müssen.

Die Rechtsprechung räumt den staatlichen Organen bei der Entscheidung darüber, wie sie die staatszielgeschützten Belange fördern wollen, zwar in aller Regel ein hohes Maß an Gestaltungsfreiheit ein. Man wird aber aus Artikel 20a GG zumindest ableiten können, dass dem Aufbau und Betrieb solcher Einrichtungen keine vermeidbaren Hindernisse entgegengesetzt werden dürfen.⁸¹

3.3 Exkurs: Akzeptanz eines erweiterten Artenspektrums?

Unabhängig von den aktuell bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zum Umgang mit invasiven Arten hängt die Ausschöpfung dieser Möglichkeiten immer auch von bestehenden Grundeinstellungen ab. Im Rahmen der Abwägung verhältnismäßiger Maßnahmen mehrten sich daher in Bezug auf einige Arten Stimmen, die offen hinterfragen, inwieweit man eine gewisse Erweiterung des Artenspektrums nicht einfach akzeptieren sollte und akzeptieren muss, natürlich immer vorausgesetzt, es kommt im Einzelfall nicht zu ernsthafteren Problemen mit einheimischen Arten. Dies gilt insbesondere für Arten, die seit mehreren Jahrzehnten in Deutschland etabliert sind, und die sich bereits großflächig ausgebreitet haben, wie dies z.B. beim Waschbären der Fall ist.

Teilweise wird in solchen Fällen inzwischen auch bereits vorgeschlagen, dieses erweiterte Artenspektrum einfach zu akzeptieren und die weitere Entwicklung vorrangig natürlichen Prozessen anvertrauen,⁸² denn manchmal löst die Natur bestehende Konflikte auch ganz von selbst, wie einzelne Beispiele zeigen, für die

⁸⁰ vgl. Hömig/Wolff/Wolff GG Art. 20a Rn. 4.

⁸¹ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 4. Auflage 2023, § 17, Rn. 49 h.

⁸² Schmidt, Rechtlicher Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten – eine Gefahr für die Artenvielfalt in Deutschland, abrufbar unter: [Bachelorarbeit \(bsz-bw.de\)](https://www.bsz-bw.de), Seite 53; unter Verweis auf: BAK Naturschutz, Klöser, 2015, S.26.

im Ergebnis festgestellt wurde: *„Es hat sich gezeigt, dass invasive Arten durch neu eingeschleppten Krankheiten oder Konkurrenten eventuell zukünftig eingedämmt werden können. So auch die Wildkaninchenpopulation in Australien, welche erst durch das Myxomatosevirus aus Südamerika und dann durch ein Calicivirus aus China reduziert wurde. [vgl. Nentwig, 2010, S.34] Gegen manche invasiven Arten ist der Mensch einfach machtlos und die Ausbreitung gebietsfremder Arten kann nicht mehr komplett verhindert werden. „Letzten Endes ist gerade auch in der Natur nichts beständiger als der Wandel“.*⁸³

Ein solcher Ansatz geht darüber hinaus auch mit der Erkenntnis einher, dass sich biologische Vielfalt auch nicht als ein absolut geltendes Prinzip verstehen lässt, welches auf einen streng konservativen Naturschutz ausgerichtet wäre. *„Dies würde außer Acht lassen, dass sich biologische Systeme (selbst ohne menschlichen Einfluss) als Fließgleichgewichte ständig in Veränderung befinden. Eine auf reine Konservierung bezogene Strategie würde zudem auch „dazu zwingen, selbst Variola, den Pockenerreger, zu erhalten“.*⁸⁴

4 Beispiele für erfolgreiche/laufende Projekte für nicht-letale Managementmaßnahmen

Es gab in der Vergangenheit bereits immer wieder Vorstöße in Deutschland, bei Tierarten, die weit verbreitet sind und bei denen sich jagdliche Maßnahmen zur Populationsregulierung als wenig erfolgreich gezeigt haben, Projekte aufzusetzen, die auf eine Kastration der jeweiligen Tierart setzen.

Der Deutsche Tierschutzbund forderte z.B. schon im Jahr 2017 in seiner Stellungnahme zu den Managementmaßnahmen der Bundesländer nach Artikel 19 der EU-Verordnung, dass insbesondere dann, wenn Arten in Deutschland bereits weit verbreitet sind, wie z.B. der Waschbär oder aber auch die Nutria, Managementvorgaben angebracht sind, die statt in Richtung vergeblicher

⁸³ Schmidt, Rechtlicher Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten – eine Gefahr für die Artenvielfalt in Deutschland, Seite 53

⁸⁴ Schmidt, Stellungnahme zum Umgang mit invasiven Tierarten in Baden-Württemberg - Hintergrund, rechtliche Aspekte und Empfehlungen - (November 2018), Seite 15, abrufbar unter: [November 2018 Stellungnahme invasive Arten BW .pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#) unter Verweis auf Birnbacher, Was ist Biodiversität und warum schützen wir sie? TIERethik. 7. Jahrgang 2015/2, Heft 11; S. 7-22, Seite 15.

Ausrottungsversuche eher in Richtung Unfruchtbarmachung gehen (analog zu verwilderten Katzen in Deutschland).⁸⁵

Auch wenn es immer wieder Versuche gab, solche Vorhaben aufzusetzen, scheiterten bisher alle in Deutschland geplanten Pilotprojekte an dem hierzu erforderlichen einheitlichen Willen aller einzubeziehenden Beteiligten.

Ein immer wieder zitiertes erfolgreiches Beispiel für ein Kastrationsprojekt bei Nutria gibt es dagegen aus Italien zu berichten. In dem Bericht hierzu heißt es:

„Grundsätzlich regulieren die Nutrias ihre Bestände auf Grundlage der Umweltressourcen selbst. Dennoch wird immer wieder eine Regulierung der Bestände gefordert.

Auf der Suche nach einer ökonomischen, nachhaltigen und ethisch vertretbarer Bestandsregulierung der Nutrias entwickelte Dr Samuele Venturini (Biologe/ Castorologe) aus Italien das Sterilisationsprojekt. Denn mehr als 25 Jahre andauernde Bejagung der Nutrias in Italien haben gezeigt, dass diese oben genannte Kriterien nicht erfüllt, und auch Schäden nicht verhindert werden. (siehe auch [Ergebnis Nutria-Konferenz Parma](#))

Die Methode (EU-konform s.u.) bietet sich auch vor allem im urbanen Bereich an und wird idealerweise mit anderen Maßnahmen wie Instandsetzung und entsprechender Gestaltung der Ufer kombiniert.⁸⁶

Wie üblich gaben die italienischen Behörden den Jägern grünes Licht für die Tötung von Nutria als erste Reaktion auf dieses Problem. Nach einer Klage der Internationalen Tierschutzorganisation (OIPA) und anderer Tierschutzorganisationen hat das regionale Verwaltungsgericht von Piemont jedoch entschieden, dass die Tötung von Tieren das letzte Mittel sein muss und nur dann durchgeführt werden darf, wenn das Institut für Umweltschutz (ISPRA) die Unwirksamkeit alternativer, nicht-invasiver Maßnahmen bescheinigt. Dieser

⁸⁵ Stellungnahme zu den Managementmaßnahmen der Bundesländer nach Artikel 19 der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141 des Deutschen Tierschutzbundes vom 10.11.2017, Seite 6.

⁸⁶ [Nutria Sterilisationsprojekt - Informationen über Nutria \(Myocastor coypus \) \(nutria-info.com\)](#)

gerichtliche Sieg der Tierschutzverbände bestätigt unsere Position, dass massive Tötungspläne keine praktikable Lösung für invasive Arten sind.

Mitzy Mauthe von Degerfeld und Giuseppe Quaranta, Professoren für Veterinärwissenschaften am CANC (Non-Conventional Animal Center) der Universität Turin, haben keine Zweifel: Der Plan zur Nutria-Bewirtschaftung durch humane Intervention wird ein großer Erfolg werden.

Das Pionierprojekt, das erste seiner Art in Europa, wird von der Stadt Turin unterstützt und befindet sich derzeit in seiner dritten Phase. Es erreicht nicht nur sein Ziel, sondern hat auch das Potenzial, ein Referenzmodell für andere Städte in Italien und ganz Europa zu werden.

Die beiden Professoren lassen sich nach eigenen Angaben von den besten Verfahren zur Verwaltung von Katzenkolonien inspirieren. Die Sterilisation durch Laparoskopie ist eine schnelle und nicht-invasive Methode zur Bestandsregulierung, die es den Nutria ermöglicht, nur zwei Stunden nach dem Fang in ihr Zuhause zurückzukehren - und das bei bester Gesundheit.

Die Nutria werden von Freiwilligen aus verschiedenen Tierschutzvereinen gefangen. Die Tiere werden dann in einer gut ausgestatteten mobilen Klinik operiert und wieder in dem Gebiet freigelassen, in dem sie gefangen wurden.

Die Wahl einer nicht-invasiven Methode zur Bekämpfung der Ausbreitung von Nutria-Kolonien ist ein sehr wichtiger Schritt für den Tierschutz. Darüber hinaus steht das Projekt in vollem Einklang mit den EU-Verordnungen über invasive gebietsfremde Arten (IAS-Verordnungen), in denen Regeln für Arten festgelegt sind, die in eine natürliche Umgebung eingeführt wurden, in der sie normalerweise nicht vorkommen, und die schwerwiegende negative Folgen für ihre neue Umgebung haben. Die Nutria steht auf der Liste der bedenklichen invasiven gebietsfremden Arten, und die IAS-Verordnung schreibt konzertierte Maßnahmen vor, um ihre weitere Ausbreitung zu verhindern. Diese Sterilisationsmethode ist der wirksamste und humanste Weg, um dieses Ziel zu erreichen.⁸⁷

⁸⁷ [Laparoscopic Sterilization of Invasive Nutria \(animalpeopleforum.org\)](https://www.animalpeopleforum.org) Übersetzt mit www.DeepL.com/Translator (kostenlose Version)

Aktuell gibt es in Deutschland ein vielversprechendes Pilotprojekt zur Kastration von Waschbären. Zur Durchführung des Projektes wurde der Verein HAUPTSACHE WASCHBÄR e.V.⁸⁸ gegründet. Im Rahmen des Projektes soll die Kastration/Sterilisation von Waschbären in Berlin als ethisch vertretbare, ökologische und nachhaltige Maßnahme zur Populationsregulierung untersucht werden und bei Erfolg soll eine Managementmethode etabliert werden, die im Sinne des Schutzes der Waschbären auf andere Städte, Gebiete und Länder übertragen werden kann.

Schließlich soll an dieser Stelle noch auf ein Projekt auf europäischer Ebene verwiesen werden, das sich mit der Kastration von streunenden Hunden und Katzen beschäftigt (das sog. CARO-Projekt).⁸⁹ Auch wenn es sich bei streunenden Hunden und Katzen nicht um invasive Arten handelt, so wird auf dieses Projekt immer wieder im Zusammenhang mit den Diskussionen um ähnliche Projekte bei invasiven Arten verwiesen. Die in diesem Projekt gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen bezüglich einer Kastration von streunenden Hunden und Katzen könnten danach ggf. auch für Kastrationsprogramme bei invasiven Arten hilfreich sein.

5 Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich der Umgang mit invasiven Arten in Deutschland nach wie vor sehr einseitig gestaltet und dass die bestehenden Möglichkeiten der EU-Verordnung nicht ausgeschöpft werden. Dies ist vor allem deshalb bedenklich, weil gerade auch bei Konflikten mit großflächig verbreiteten Wirbeltieren immer noch einseitig auf eine Bejagung gesetzt wird, und die sowohl aus Sicht der EU-Verordnung als auch aus tierschutzrechtlicher Sicht vorzuziehenden nicht-letalen Alternativen keinerlei Berücksichtigung finden. Und dies obwohl inzwischen bekannt ist, dass eine flächendeckende Bejagung einzelner Tierarten ohnehin keine Lösung darstellen kann, weil hierdurch allenfalls kurzfristige Bestandsreduzierungen erzielt werden können.

⁸⁸ [HAUPTSACHE WASCHBÄR - Hauptsache Waschbär \(hauptsache-waschbaer.de\)](http://hauptsache-waschbaer.de)

⁸⁹ [Population Management \(EU\) - The CARO Project - A database for companion animal responsible ownership \(caro-project.org\)](http://caro-project.org)

Der Umgang mit invasiven Arten sollte sich zudem ausschließlich nach den Regelungen des BNatSchG richten, d.h. ein parallel bestehendes unabhängiges Jagdrecht sollte nicht gewährt werden, um bestehende Interessenkonflikte mit dem Jagdrecht, das sich als reines subjektives Nutzungsrecht darstellt, zu vermeiden.

Darüber hinaus bestehen nach wie vor immer noch verbreitet irrtümliche Annahmen beim Umgang mit invasiven Arten, die einer Umsetzung von nicht-letalen Maßnahmen möglicherweise im Wege stehen, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen hierfür inzwischen eindeutig geklärt sind. Wichtig ist daher noch einmal festzuhalten:

- Das Ziel von Managementmaßnahmen bei bereits großflächig vorkommenden Arten ist nicht deren Ausrottung. Vielmehr ist anerkannt, dass im Falle einer großräumigen Verbreitung Managementmaßnahmen nur noch regional gezielt und in konkreten Einzelfällen sinnvoll sind. Dies betrifft praktisch alle in Deutschland in der öffentlichen Diskussion stehenden invasiven Arten.
- Eine flächendeckende Bejagung hat sich im Laufe der Jahrzehnte als nicht zielführend erwiesen. Insbesondere beim Waschbär ist deutlich zu sehen, dass nicht nur die Zahl der getöteten Tiere stetig steigt, sondern dass inzwischen auch hinsichtlich der Art und Weise der Bejagung immer häufiger von Ausnahmeregelungen Gebrauch gemacht werden soll, wie z.B. die aktuelle Diskussion hinsichtlich des Einsatzes von Nachtzieltechnik in Brandenburg zeigt.
- Nicht-letalen Maßnahmen ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ohnehin immer der Vorzug zu geben. Dies ist auch in der EU-Verordnung so vorgesehen. Werden bestehende nicht-letale Alternativen vollkommen unberücksichtigt gelassen, so fehlt auch aus tierschutzrechtlicher Sicht der erforderliche vernünftige Grund für eine stattdessen vorgenommene Tötung. Eine Tötung kann aus tierschutzrechtlicher Sicht immer nur Ultima Ratio sein.

- Das Wiederaussetzen von kastrierten oder aber auch kranken und hilfsbedürftigen Tieren, die gesund gepflegt wurden, ist nach EU-Recht zulässig. Dies ist inzwischen mit hinreichender Sicherheit geklärt.

Es ist an der Zeit, den Umgang mit als invasiv eingestuften Tierarten in Deutschland zu überdenken und Maßnahmen gegen Tiere dieser Arten auf ein im Einzelfall fachlich begründetes und erforderliches Maß zu beschränken. Die aktuell häufig praktizierte flächendeckende Bejagung ist weder effektiv noch mit den naturschutzrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar. Der Einsatz von nicht-letalen Managementmaßnahmen sollte daher in Zukunft gefördert und gestärkt werden. Um künftig neue Konflikte zu vermeiden, sollte sich der Fokus beim Umgang mit invasiven Arten zusätzlich auch verstärkt auf präventive Maßnahmen richten.

Christina Patt
Mitglied des Vorstands